Da der Rundfunkstaatsvertrag außer Kraft getreten ist, wird durch die redaktionelle Änderung auf den neuen Medienstaatsvertrag Bezug genommen, der für Online-Schülerzeitungen gilt.

Zu BASS 17-52 Nr. 1

## Schülerzeitungen; Änderung

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung Vom 20. März 2024 – 226-2024-0001327

## Bezug:

Runderlass des Kultusministeriums vom 20. August 1981 – (GABI. NW. S. 290)

1

Der Bezugserlass, der zuletzt durch Runderlass vom 23. März 2015 (ABI. NRW. S. 177) geändert worden ist, wird in Ziffer 6 wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 wird die Angabe "Rundfunkstaatsvertrages" durch die Angabe "Medienstaatsvertrages" ersetzt.
- 2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Insbesondere darf gemäß § 18 Absatz 2 Medienstaatsvertrag als Verantwortlicher nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person benannt werden, sofern nicht Jugendliche Telemedien verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind."

3. In Satz 2 erhält die Angabe "Medienstaatsvertrag" die Fußnote 2 mit dem folgenden Wortlaut: "ehem. § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991".

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

ABI. NRW. 04/24